

**Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim**

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2020 vom 17. März 2020, S. 28 ff.)

1. Änderung vom 7. Oktober 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2021 vom 11. Oktober 2021, S. 17 ff.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. März 2020.

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung.....	2
§ 3 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren.....	3
§ 4 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement	4
§ 5 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad	5
§ 6 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms	5
§ 7 Inkrafttreten	6
Programmspezifische Anlage – Studienverlauf und – inhalte des DD-GUANGHUA Programms	7

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studienganges Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim besteht die Option auf das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (DD-GUANGHUA Programm). ²Bei dem DD-GUANGHUA Programm handelt es sich nicht um einen eigenständigen Studiengang. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf dem Kooperationsvertrag über das DD-GUANGHUA Programm zwischen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim und der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (Partnerhochschule) und ergänzt auf dieser Grundlage die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen des DD-GUANGHUA Programms richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf die zu erbringenden Leistungen an der Partnerhochschule sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses im Rahmen des DD-GUANGHUA Programms finden die einschlägigen Regelungen der Partnerhochschule Anwendung.

(2) Der Kooperationsvertrag bleibt unberührt.

§ 2 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung

(1) Das DD-GUANGHUA Programm steht ausschließlich eingeschriebenen Studierenden im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim offen.

(2) Die Teilnehmerzahl ist auf fünf beschränkt.

(3) ¹Das DD-GUANGHUA Programm ist bewerbungspflichtig. ²Eine Bewerbung muss bis zum 30. April eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert die form- und fristgerechte Einreichung folgender vollständiger Bewerbungsunterlagen beim Akademischen Auslandsamt in einem von der Universität vorgegebenen elektronischen Format:

1. das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache,
3. eine tabellarische Auflistung von Praxis- und Auslandserfahrung sowie extracurricularem, sozialem Engagement und Sprachkenntnissen,
4. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
5. ein Notenauszug (Transcript of Records) über die bis dato abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der aus diesen gebildeten Durchschnittsnote, sonstige relevante Zeugnisse und Nachweise.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmer am DD-Guanghua Programm wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. Ihr gehören an:

1. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre von Amts wegen,
2. weitere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 2 werden vom Dekanat bestellt. Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz in der Auswahlkommission; er kann sich in dieser Funktion dauerhaft und im Einzelfall durch den DD-Guanghua Beauftragten vertreten lassen.

§ 3 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren

(1) ¹Der Zugang zum DD-Guanghua Programm ist ausschließlich für solche Studierende im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim eröffnet, welche

1. sich in ihrem zweiten Fachsemester des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ befinden sowie
2. bestandene Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und
3. eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 im Rahmen des Bachelorstudienganges nachweisen können.

²Vom Verfahren werden Bewerbungen ausgeschlossen, bei denen die Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden sowie diejenigen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt eine Programmbeauftragte oder einen Programmbeauftragten für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre (DD-GUANGHUA Beauftragte). ²Diese oder dieser stellt die Eignung fest und führt bei Bedarf das Auswahlverfahren durch; Absatz 9 Satz 1 bleibt unberührt. ³Geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre können die oder den DD-GUANGHUA Beauftragten mit vorbereitenden Handlungen im Rahmen des Feststellungs- und Auswahlverfahrens unterstützen.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Plätze für das DD-GUANGHUA Programm werden durch ein zweistufiges Verfahren zur Feststellung der Eignung vorbehaltlich der Zustimmung der Partnerhochschule, vergeben. ²Die erste Stufe dieses Feststellungsverfahrens, basierend auf den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen, dient der Identifizierung von voraussichtlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die alle Prüfungen derjenigen Module bestanden haben, die in Anlage 2 der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für das erste Fachsemester vorgesehen sind. ³Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste nach der erreichten Durchschnittsnote erstellt; diese errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel aus den im eingereichten Transcript of Records ausgewiesenen Prüfungsleistungen.

(4) ¹Die Auswahlkommission lädt eine den zu vergebenden Teilnehmerplätzen angemessene Anzahl Bewerberinnen und Bewerber in absteigender Reihenfolge der ermittelten Durchschnittsnote zu einem Auswahlgespräch. ²Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen Auswahlgespräche durchgeführt werden, soll 15 nicht übersteigen.

(5) Das Auswahlgespräch überprüft die folgenden Kriterien:

Nichtamtliche Lesefassung

1. Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse,
2. Persönliche und fachliche Motivation,
3. Interkulturelle und soziale Kompetenz,
4. Fachliche Eignung.

(6) ¹Die Bewertung der Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

1. Maximal 10 Punkte können für Sprachkenntnisse (mündliche Sprachkompetenz) und landeskundliche Kenntnisse vergeben werden;
2. maximal 60 Punkte können für die persönliche und fachliche Motivation vergeben werden;
3. maximal 20 Punkte können für die interkulturelle und soziale Kompetenz vergeben werden;
4. Maximal 10 Punkte können für die fachliche Eignung vergeben werden.

²Über die genauen Punktwerte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl durch Addition der in den Kriterien gemäß Absatz 6 erreichten Punktzahlen ermittelt. Es wird eine finale Rangliste gebildet, auf der die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge geführt werden.

(8) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für das DD-Guanghua Programm vorausgewählt. ²Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet zwischen diesen das Los.

(9) ¹Die Entscheidung über die Feststellung der Eignung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan anhand der finalen Rangliste. ²Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt. ³Bewerberinnen und Bewerber, in deren Person ein Ausschlussgrund gemäß § 6 vorliegt, werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. ⁴Ein Nachrückverfahren wird nicht durchgeführt.

(10) ¹Die oder der DD-GUANGHUA Beauftragte meldet die geeigneten Studierenden, die durch das Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für das DD-GUANGHUA vorausgewählt wurden, an die Partnerhochschule. ²Diese entscheidet nach ihrem Auswahlverfahren, welche Studierenden einen Platz im Programm erhalten. ³Die oder der DD-GUANGHUA Beauftragte meldet die Studierenden, die einen Platz im DD-GUANGHUA Programm erhalten haben, dem Studienbüro.

(11) Wird der Aufenthalt an der Partnerhochschule nicht in dem Semester angetreten, für welches die Auswahl erfolgte, verfällt der Anspruch auf den Platz im DD-GUANGHUA Programm.

§ 4 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Das Studium an der Universität Mannheim und der Partnerhochschule erstreckt sich über eine Dauer von insgesamt acht Semestern. ²Die Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der Partnerhochschule entsprechen sich im Umfang; ebenso wie die jeweils zu erbringenden akademischen Leistungen der Studierenden. ³Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre verlängert sich durch die Teilnahme am DD-GUANGHUA Programm nicht.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) ¹Der Studienverlauf für teilnehmende Studierende an dem DD-GUANGHUA Programm und die darin enthaltenen Studieninhalte an der Partnerhochschule ergeben sich aus der programmspezifischen der Anlage zu dieser Studienordnung. ²Die Anlage ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) ¹Die individuelle Studienplanung hält der DD-GUANGHUA Beauftragte mit dem Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eine in der Anlage angegebene Leistung beziehungsweise der zugehörige Kurs von der Partnerhochschule nicht angeboten wird oder die Kursbezeichnung geändert wurde. ⁴§ 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 5 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad

(1) Sind sämtliche in der programmspezifischen Anlage vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen an der Partnerhochschule erfolgreich erbracht, werden die erbrachten Leistungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim für die Bachelorprüfung im Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim anerkannt, wodurch diese bestanden wird.

(2) Das Bestehen der Bachelorprüfung an der Partnerhochschule richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

§ 6 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms

(1) ¹Nach Vergabe eines Platzes im DD-GUANGHUA Programm können Studierende von dem Programm ausgeschlossen werden, wenn

1. sie bis zum Ende ihres 4. Fachsemesters im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nicht mindestens 121 ECTS-Punkte durch das Bestehen der in Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ aufgeführten Prüfungen des 1. bis 4. Semesters an der Universität Mannheim erworben haben,
2. sie an der Universität Mannheim oder der Partnerhochschule fällige Gebührenschaften nicht rechtzeitig beglichen haben,
3. sie über keinen für den Aufenthalt an der Partnerhochschule erforderlichen Versicherungsschutz oder Aufenthaltstitel verfügen.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder in dem in das DD-GUANGHUA Programm einbezogenen Studiengang der Partnerhochschule endet gleichzeitig das DD-GUANGHUA Programm.

(3) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des DD-GUANGHUA Programms werden an der Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen

Nichtamtliche Lesefassung

der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 3 der 1. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2021 bestimmt:

Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 für das DD-GUANGHUA Programm beworben haben und zugelassen wurden.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung findet über § 1 hinausgehend auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die für das DD-GUANGHUA Programm ab dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 zugelassen wurden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Programmspezifische Anlage – Studienverlauf und -inhalte des DD-GUANGHUA Programms

1. Erstes und zweites Studienjahr

Im ersten und zweiten Studienjahr sind die im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ aufgeführten Prüfungen in der Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ des 1. bis 4. Semesters an der Universität Mannheim mindestens im Umfang von 121 ECTS-Punkten zu bestehen.

2. Drittes und viertes Studienjahr

¹Im dritten und vierten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen zu erbringen, die den vorgesehenen Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Aus der nachstehenden Tabelle sind die an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die im 5. und 6. Semester im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vorgesehenen Leistungen ersetzt werden sollen.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Peking University, Guanghua School of Management
International Studies	Leistungen im äquivalenten Umfang von bis zu 29 ECTS-Punkte, die überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden.
ACC 403 – Management & Cost Accounting	Cost and Managerial Accounting
IS 401 – Integrated Information Systems	Management Science and Information Management
MKT 401 – Marketing II	Marketing in China & Social Impact Marketing
BA 450 – Bachelorarbeit	Graduation Thesis